

Nr. 4 / Oktober 2018



NEWS



Abstimmungen vom 25. November 2018

Liebe Mitglieder

Am 25. Oktober findet unsere vierte und letzte Mitgliederversammlung in diesem Jahr statt. Wir werden die Parolen fassen für die Abstimmungen vom 25. November. Die Versammlung werden wir in Böttstein im Axporama durchführen. Vorgängig dürfen wir einen kleinen Apéro und eine spannende Führung durch das Axporama geniessen.

Am 25. November findet die wichtigste Abstimmung dieses Jahres statt! Der Kampf für die Selbstbestimmung und unsere direkte Demokratie. Der Kampf für die Selbstbestimmungsinitiative.

Es geht um nichts geringeres, als um unser Stimmrecht. Sollen die Entscheide des Volkes wieder als souveräne Beschlüsse geltend gemacht werden, oder unterwerfen wir uns fremdem Recht und fremden Richtern? Diese Frage gilt es ein für alle Mal zu klären und dem verfilzten Bundesbern klar und deutlich aufzuzeigen, wer der Chef in unserer wunderbaren Schweiz ist.

Für diesen Kampf braucht es volles Engagement. Wir brauchen euch! Mobilisiert, klärt auf und überzeugt eure Mitmenschen, damit wir diese unglaublich wichtige Schlacht gewinnen werden.

Wir freuen uns auf eine interessante Versammlung und auf eine hoffentlich lebhaftige Debatte!



Alain Bütler
Präsident JSVP Aargau

Um was geht es?

Landwirtinnen und Landwirte, die bewusst Nutztiere mit Hörnern halten, empfinden das Enthornen als unverhältnismässigen Eingriff in die Würde der Tiere. Aus diesem Grund wollen die Initiantinnen und Initianten erreichen, dass weniger Nutztiere enthornt werden. Das wäre der Fall, wenn die Haltung von behornten Tieren vom Bund finanziell unterstützt würde. Konkret würde in der Verfassung festgehalten, dass horntragende ausgewachsene Kühe, Zuchtstiere, Ziegen und Zuchtziegenböcke finanziell unterstützt werden.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:**Art. 104 Abs. 3 Bst. b**

³ Er [der Bund] richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind; dabei sorgt er insbesondere dafür, dass Halterinnen und Halter von Kühen, Zuchtstieren, Ziegen und Zuchtziegenböcken finanziell unterstützt werden, solange die ausgewachsenen Tiere Hörner tragen.

Argumente der Befürworter

JA zur Respektierung der Tierwürde

Die Enthornung ist unnötig. Eine Herde horntragender Tiere kann in jeder Art Stall tierschutzgerecht gehalten werden.

Behornte Tiere brauchen mehr Stallfläche und einen intensiven Umgang. Dieser Mehraufwand soll angemessen entschädigt werden.

Die Enthornung ist ein schmerzhafter, massiver Eingriff. Bei Nutztieren heute noch erlaubt, ist eine solche Art der Verstümmelung bei Haustieren längst verboten.

20% der enthornten Kälber leiden unter Langzeitschmerzen, wie eine Untersuchung der Universität Bern ergab. Weitere Belastungen sind noch unerforscht.

Sowohl die Postkartenschweiz als auch die idyllische Werbung voll behornter Tiere gaukeln uns was vor. In der Schweiz gibt es nur noch rund 10% horntragende Kühe.

Argumente der Gegner

Verletzungsgefahr und weniger Komfort

Mit einer Finanzhilfe, die das Wohlergehen nicht gesamtheitlich fördert, sondern auf den Aspekt Hörner ausgerichtet ist, könnte zudem die Anbindehaltung zunehmen. In dieser Haltung ist die Verletzungsgefahr für die Tierhalterin oder den Tierhalter geringer. Eine Zunahme der Anbindehaltung wäre eine unerwünschte Entwicklung.

Auch untereinander könnten sich die Kühe mit ihren Hörnern verletzen. Gerade heute wo immer mehr Landwirte ihre Tiere in Laufställen halten würden, bestehe diese Gefahr.

Befürworter und Gegner

Pro: Grüne, SP

Kontra: FDP, CVP, BDP, SVP

Die meisten Parteien haben offiziell noch keine Parole gefasst. Mehrheit in der jeweiligen Fraktion gemäss Schlussabstimmung im Nationalrat vom 15. Juni 2018.

Um was geht es?

Die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben in der Schweiz das letzte Wort. Volk und Kantone (Stände) bestimmen, was in der Schweiz als höchstes Recht gilt. Sie sind der Souverän, die oberste rechtsetzende Gewalt im Land. Sie sind der Verfassungsgeber. Damit sind wir sehr gut gefahren. Unsere freiheitliche Ordnung, aber auch unser Sozialstaat ist auf dieser Grundlage entstanden, nicht durch eine Anbindung an internationale Organisationen und ausländische Gerichte. Diese bewährte Ordnung garantiert Rechtssicherheit und Stabilität und ist damit auch eine wichtige Rahmenbedingung für einen attraktiven und erfolgreichen Wirtschaftsstandort.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 und 4

1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht. Die Bundesverfassung ist die oberste Rechtsquelle der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht. Die Bundesverfassung steht über dem Völkerrecht und geht ihm vor, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 56a Völkerrechtliche Verpflichtungen

1 Bund und Kantone gehen keine völkerrechtlichen Verpflichtungen ein, die der Bundesverfassung widersprechen.

2 Im Fall eines Widerspruchs sorgen sie für eine Anpassung der völkerrechtlichen Verpflichtungen an die Vorgaben der Bundesverfassung, nötigenfalls durch Kündigung der betreffenden völkerrechtlichen Verträge.

3 Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts.

Art. 190 Massgebendes Recht

Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.

Argumente der Befürworter**Volksentscheide müssen gelten**

Wir können in der Schweiz selber bestimmen, wie hoch unsere Steuern sind, ob und wie man unsere Landschaft vor Überbauung oder heimische Arbeiter vor Lohndumping schützt. Zentral für das Funktionieren unserer direkten Demokratie ist, dass Volksentscheide auch respektiert und umgesetzt werden.

Selbstbestimmung gefährdet

Internationale Gremien und Behörden weiten den Geltungsbereich der internationalen Verträge jedoch laufend aus. So setzen Politiker und Gerichte in letzter Zeit mit Verweis auf internationale Verträge Schweizer Volksentscheide nicht mehr oder nur teilweise um. Diese Tendenz führt zu Rechtsunsicherheit. So können beispielsweise verurteilte Straftäter nicht in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden, weil sie sich auf internationales Recht berufen. Oder die eigenständige Steuerung der Zuwanderung wird – trotz Volksentscheid – mit Verweis auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht umgesetzt.

Direkte Demokratie schützen

Die Selbstbestimmungsinitiative schafft hier Klarheit und Rechtssicherheit. Demokratisches schweizerisches Verfassungsrecht ist in der Schweiz die oberste Rechtsquelle. Im Konfliktfall soll es gegenüber internationalem Recht Vorrang haben. Ausgenommen ist natürlich das zwingende Völkerrecht. Auch die Menschenrechte sind dadurch nicht tangiert, da diese bereits in unserer Verfassung festgeschrieben sind.

Argumente der Gegner

Die Schweiz wird anhängig vom Goodwill anderer Länder

Die Initiative zwingt die Schweiz, Verträge mit anderen Ländern anzupassen. Das macht die Schweiz abhängig vom Goodwill von anderen Ländern. Oder es ist eine Einladung für die andere Seite, Gegenforderungen zu stellen. Mit ihrem Verhandlungszwang schwächt die Initiative die Position der Schweiz.

Schwächung der EMRK

Mit der Initiative droht auch eine Schwächung des internationalen Menschenrechtsschutzes, namentlich der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Eine Annahme der Initiative könnte dazu führen, dass die Schweiz Bestimmungen der EMRK andauernd und systematisch nicht mehr anwenden kann. Auf lange Sicht wäre sogar ein Ausschluss der Schweiz aus dem Europarat möglich, was einer Kündigung der EMRK gleichkäme – ein denkbar schlechtes Signal an unsere eigene Bevölkerung, aber auch gegenüber allen anderen Staaten.

Die Initiative schadet dem Wirtschaftsstandort

Mit dem Anpassungs- und Kündigungszwang stellt sie die internationalen Handelsbeziehungen sowie die multilateralen und bilateralen Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten in Frage. Das schafft Unsicherheit. Darunter leidet die Wirtschaft, also unsere Unternehmen mit ihren Arbeitsplätzen.

Befürworter und Gegner

Pro: SVP

Kontra: FDP, CVP, BDP, SP, Grüne



Um was geht es?

Das Parlament hat am 16. März 2018 eine neue gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten verabschiedet. Sie wurde in das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) eingefügt und regelt die Voraussetzungen und zulässigen technischen Instrumente für die verdeckte Observation bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch. Gegen die Gesetzesänderung wurde das Referendum ergriffen.

Argumente der Befürworter

Enge Grenzen

Eine verdeckte Beobachtung ist ein starker Eingriff in die Privatsphäre. Umso wichtiger ist es, dass es keine unnötigen, willkürlichen oder unverhältnismässigen Observationen gibt. Darum werden ihnen enge Grenzen gesetzt. Sie sind nur als letztes Mittel erlaubt, wenn die Abklärung anders nicht möglich ist oder unverhältnismässig schwierig wäre. Sie dürfen nicht in der geschützten Privatsphäre, zum Beispiel im Wohnzimmer, stattfinden, ihre Dauer ist begrenzt, und es sind nicht alle Mittel erlaubt. Die Sozialversicherungen dürfen nicht so weit gehen wie die Polizei und der Nachrichtendienst, die im Kampf gegen das Verbrechen und den Terrorismus viel weiter reichende Massnahmen ergreifen können

In Einzelfällen nötig

Die Sozialversicherungen geniessen in der Bevölkerung grosses Vertrauen. Dieses Vertrauen beruht auch darauf, dass die Sozialversicherungen ihren Auftrag korrekt erfüllen: Nur wer einen Anspruch darauf hat, erhält eine Leistung, etwa eine Rente der IV oder der Unfallversicherung. Es gibt vereinzelt Fälle, in denen es konkrete Anhaltspunkte für einen unrechtmässigen Bezug von Leistungen gibt und die Sachlage nicht anders geklärt werden kann, als mit einer Observation.

Rechte der Betroffenen geschützt

Die Observationsartikel schützen auch die Rechte der Betroffenen. Wer observiert wurde, muss darüber informiert werden und kann von einem Gericht beurteilen lassen, ob die Observation rechtmässig war. Das schafft Transparenz und beugt willkürlichen und unnötigen Beobachtungen vor. Wer observiert, untersteht dem Amtsgeheimnis.

Argumente der Gegner**NEIN ZU MASSLOSER ÜBERWACHUNG**

Das neue Gesetz weitet die Überwachung auf Krankenkassen, die AHV, die Arbeitslosenversicherung und die Ergänzungsleistungen (EL) aus. Jeder von uns kann damit überwacht werden. Neu auch in unseren eigenen vier Wänden. Das geht viel weiter als bisher und ist eine massive Verletzung der Privatsphäre von jeder und jedem von uns!

NEIN ZU WILLKÜR

Sozialversicherungsbetrug ist zu Recht strafbar. Die Polizei und die Justiz haben die Kompetenz und die Instrumente, um Missbrauch strafrechtlich zu verfolgen. Versicherungen können neue Überwachungen nach Gutdünken einleiten, ohne dass sie dabei kontrolliert werden. Kein Richter entscheidet über den schweren Eingriff in die Privatsphäre.

NEIN ZU VERSICHERUNGSFICHEN

Krankenkassen und Versicherungen verlangen vom Stimmvolk einen Blankoscheck für die Überwachung von uns Versicherten. Mit einem Nein zu diesem Gesetz fordern wir klare rechtsstaatliche Regeln für die Missbrauchsbekämpfung, die auch das Grundrecht auf Privatsphäre von uns versicherten Bürgerinnen und Bürgern schützen.

Befürworter und Gegner

Pro: SVP, FDP, CVP, BDP

Kontra: Grüne, SP

Die meisten Parteien haben offiziell noch keine Parole gefasst. Mehrheit in der jeweiligen Fraktion gemäss Schlussabstimmung im Nationalrat vom 16. März 2018.

Um was geht es?

Die kantonale Volksinitiative «JA! für euse Wald» verlangt, dass künftig im Budget des Kantons ein jährlicher Betrag für die Entschädigung an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Waldbesitzer eingesetzt wird, der mindestens 25 Franken pro Kopf der Bevölkerung entspricht.

Das des Waldgesetzes des Kantons Aargau wird wie folgt abgeändert:**Art. 25 Leistungen des Kantons**

1 Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1;
- d) *die nachhaltige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit; (neu)*
- e) die Jungwaldpflege;
- f) *Pflegemassnahmen im Schutzwald; (neu)*
- g) *Leistungen zugunsten der Erholung im Wald; (neu)*

2 Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, wie an die Holzförderung und für Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. (neu)

3 Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbstständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

4 Die jährlichen kantonalen Beiträge gemäss Abs. 1 belaufen sich auf mindestens Fr. 25.- pro Kantonseinwohnerin und Kantonseinwohner. (neu)

5 Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest

Argumente der Befürworter

0,3% des Staatsbudgets für 35% Kantonsfläche Für unsere Erholung und als Freizeitraum

Der Wald bietet uns «gratis» Erholung, Ruhe und saubere Luft. Immer mehr gesundheitsbewusste Menschen nutzen ihn als Freizeitraum. Die Ansprüche für Waldpflege, Unterhalt und Aufsicht steigen mit der grösseren Einwohnerzahl im Kanton.

Für unsere Natur

Der Wald ist unsere grüne Lunge und filtert in seinen Böden fast die Hälfte unseres Trinkwassers. Er ist Heimat für rund 25'000 Tier- und Pflanzenarten. Der Naturschutz im Wald soll gefördert und finanziert werden.

Für einheimisches Holz

Vor unserer Haustür wächst mehr Holz nach, als geerntet wird. Seine Nutzung als Baustoff und Energieträger ist ökologisch sinnvoll und klimafreundlich. Für die naturnahe, bodenschonende Waldpflege (Mehraufwand) sollen finanzielle Anreize geschaffen werden.

Die Volksinitiative will, dass auch für zukünftige Generationen der Wald als Natur- und Lebensraum erhalten bleibt. Deshalb sollen zu Gunsten des Waldes zwischen Kanton und Waldeigentümern zweckgebundene Waldleistungen vereinbart werden. Zur Finanzierung sollen die bestehenden Kantonsbeiträge von 5 auf 16 Mio Fr. erhöht werden (0,3% des Staatsbudgets!).

Argumente der Gegner

Erholungsnutzung im Wald ist kommunale Aufgabe

Der Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden umfasst auch den räumlich-strukturellen Lastenausgleich. Damit sind auch der Unterhalt von Waldwegen, die Erschliessung von Weilern und die Belastung durch auswärtige Erholungssuchende abgedeckt. Entsprechend handelt es sich bei Leistungen im Zusammenhang mit der Erholungsnutzung im Wald um kommunale Aufgaben. Eine Aufgaben- und Lastenverschiebung hin zum Kanton ist nicht gerechtfertigt.

Waldnutzung und -pflege Kernaufgabe der Ortsbürgergemeinden

Rund zwei Drittel des Aargauer Waldes gehört den Ortsbürgergemeinden. Diese haben laut Gesetz in erster Linie für die Erhaltung und gute Verwaltung ihres Vermögens zu sorgen. Bei der überwiegenden Mehrheit der Ortsbürgergemeinden stellt der Wald das Vermögen dar. Die fachgerechte Nutzung und Pflege des Waldes ist somit Kernaufgabe der Ortsbürgergemeinden.

Direkte Holzförderung problematisch

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sind Beiträge an die Holzförderung problematisch und wenig zielführend. Gemeinden und Kanton als wichtigste Holzproduzenten können hier einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie Holz unter Einbezug von wirtschaftlichen Kriterien bei eigenen Vorhaben einsetzen.

Bei einer Annahme der Volksinitiative würden alle öffentlichen und privaten Waldeigentümerinnen und -eigentümer des Kantons Aargau beitragsberechtigt. Die gemäss Initiative geforderte Umsetzung via Leistungsvereinbarungen, die Entwicklung eines neuen, leistungsorientierten Beitragssystems sowie die notwendige Vollzugskontrolle bringen insbesondere im Privatwald sehr hohe administrative Aufwände mit sich.

Befürworter und Gegner

Pro: Grüne, SP (50%)

Kontra: FDP, SVP, CVP, BDP

Die meisten Parteien haben offiziell noch keine Parole gefasst. Mehrheit in der jeweiligen Fraktion gemäss Schlussabstimmung im Grossrat vom 5. Juni 2018.

Um was geht es?

Im Kanton Aargau soll den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern ermöglicht werden, an den Ständeratswahlen – sowohl aktiv wie auch passiv – teilzunehmen. Dafür sollen die Kantonsverfassung entsprechend angepasst sowie das Gesetz über die politischen Rechte ergänzt werden.

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

§ 59 Stimmrecht

§ 59 Abs. 3 (neu)

3 Stimmberechtigt für die Wahl des Ständerats sind abweichend von Absatz 1 auch Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland wohnen und in eidgenössischen Angelegenheiten im Kanton Aargau stimmberechtigt sind.

Das Gesetz über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 3 Stimmrecht, Stimmpflicht

§ 3 Abs. 3 (neu)

3 Für die Stimmberechtigung von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern an den Ständeratswahlen gelten die Art. 7–13 der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015 1) sinngemäss.

Argumente der Befürworter

Der Regierungsrat erachtet die Ausweitung des Wahlrechts der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf die Ständeratswahlen als sinnvoll. Spezifisch bei der Beteiligung von Auslandschweizerstimmberechtigten an den Ständeratswahlen ist nur schwer nachvollziehbar, warum die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Nationalratswahlen als eidgenössischen Wahlen wählen dürfen, während sie bei den gleichzeitig stattfindenden Ständeratswahlen als kantonalen Wahlen ausgeschlossen seien. Mit der vorliegenden Revision soll nun diese Differenz behoben werden.

Argumente der Gegner

Der Ständerat repräsentiert die Kantone und daher benötigt ein Ständerat auch den Kontakt und die Nähe zum Kanton.

Im Weiteren führen die Anpassungen zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons.

Befürworter und Gegner

Pro: Grüne, SP, BDP, CVP, FDP

Kontra: SVP

Die Parteien haben offiziell noch keine Parole gefasst. Mehrheit in der jeweiligen Fraktion gemäss Schlussabstimmung im Grossrat vom 28. August 2018.

November

1. Nov Kantonalparteitag SVP AG
- 8. Nov Stammtisch** **Rest. Big Sterne, Hausen**
- 17. Nov Neumitgliederanlass** **Bowlingcenter, Aarau**
25. Nov Eidg. Abstimmungen Ganze Schweiz

Dezember

- 6. Dez Stammtisch**
- 21. Dez Weihnachtsessen JSVP AG** **Schützenhaus, Boswil**

The logo for 'Junge SVP Aargau' is centered on the page. It consists of three stacked elements: the word 'Junge' in white italicized font on a green rectangular background; the letters 'SVP' in a large, bold, green sans-serif font; and the word 'Aargau' in white italicized font on a green background that curves upwards at the bottom. A solid green vertical bar is located on the right side of the page.

Junge SVP Aargau

**JSVP News - Die Zeitschrift der
Jungen Schweizerischen Volkspartei
des Kanton Aargaus**

**Herausgeber:
Junge SVP des Kanton Aargau**

Auflage: Digital

**Redaktion:
Junge SVP Kanton Aargau
5000 Aarau
info@jsvp-aargau.ch**